

## Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Die verschiedenen Massnahmen werden mit nachstehenden Beiträgen finanziell unterstützt:

- Ziff. 1 Energiecheck**  
Ist in der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung mit Konzept» enthalten.
- Ziff. 2 Sanierungen nach Minergie-, Minergie-A und Minergie-P-Standard**  
Einfamilienhaus pauschal CHF 5'000  
Mehrfamilienhaus pauschal CHF 2'500 pro Wohnung, maximal CHF 20'000  
Gewerbebauten CHF 20 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, maximal CHF 20'000
- Ziff. 3 Neubau Minergie-A und Minergie-P Standard**  
Einfamilienhaus pauschal CHF 5'000  
Mehrfamilienhaus pauschal CHF 2'500 pro Wohnung, maximal CHF 20'000  
Gewerbebauten CHF 20 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, maximal CHF 20'000
- Ziff. 4 Wärmedämmung von Einzelbauteilen**  
Ergänzungsbeitrag an Wärmedämm-Massnahmen an der Gebäudehülle, wenn die Wärmedämm-Massnahmen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.
- Er beträgt CHF 20/m<sup>2</sup> Dämmfläche  
Einfamilienhäuser maximal CHF 10'000  
Übrige Gebäude maximal CHF 30'000
- Ziff. 5 Warmwasserkollektor**  
Ergänzungsbeitrag an den Einbau von thermischen Solaranlagen, wenn er der kantonalen Fördermassnahme «Thermische Solaranlagen» entspricht.  
Einfamilienhäuser pauschal CHF 1'000  
Übrige Gebäude pauschal CHF 2'000
- Ziff. 6 Holzheizung**  
Leistung bis 40 kW CHF 4'000 pauschal  
Leistung ab 40 kW bis 69 kW: CHF 100 pro kW, maximal CHF 6'900
- Ziff. 7 Anschlüsse an Wärmeverbünde**  
Leistung bis 40 kW pauschal CHF 2'400  
Leistung ab 40 kW CHF 60 pro kW, maximal CHF 10'000
- Ziff. 8 Wärmepumpen**  
Ergänzungsbeitrag an den Einbau von Wärmepumpen, wenn er der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen » entspricht.  
Einfamilienhäuser pauschal CHF 1'000  
Übrige Gebäude pauschal CHF 3'000
- Ziff. 9 Fensterersatz**  
Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) betragen.  
Einfamilienhäuser pauschal CHF 1'000  
Übrige Gebäude pauschal CHF 3'000

**Ziff. 10 PV-Anlagen**

CHF 300 pro kW<sub>peak</sub>, maximal CHF 3'000 pro Gebäude und maximal 20 % der Investitionskosten.

**Ziff. 11 Batteriespeicher für PV-Anlagen**

Die minimale Speicherkapazität muss 3 kWh betragen.

CHF 2'500 pauschal pro Speichereinheit

Maximal eine Speichereinheit pro Wohneinheit

Maximalbeitrag: CHF 20'000

**Ziff. 12 Elektrofahrzeuge mit Strassenzulassung**

Es werden nur Elektrofahrzeuge gefördert, welche mit CO<sub>2</sub> neutralem Strom geladen oder versorgt werden. Der Nachweis muss dem Fördergesuch beigelegt werden.

Die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs wird mit einem Förderbeitrag in der Höhe von 10 % der Kaufkosten, maximal mit CHF 3'000 unterstützt. Der Nettokaufpreis der Grundausstattung gilt als Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten für Batteriemiete für die Dauer von 3 Jahren.

Bei Fahrzeugleasing berechnet sich der Nettokaufpreis aus der Anzahlung und der Leasingkosten der ersten 3 Jahre (allfällige Restwerte werden nicht berücksichtigt) zuzüglich allfälliger Kosten für Batteriemiete für die Dauer von 3 Jahren.

Gefördert wird ausschliesslich die Anschaffung oder das Leasing von Neufahrzeugen.

Als Neufahrzeuge gelten Fahrzeuge, bei welchen die 1. Inverkehrsetzung maximal 6 Monate vor der Antragsstellung liegen.

Die Förderung ist auf ein Fahrzeug pro Wohneinheit beschränkt. Bei juristischen Personen beschränkt sich die Förderung auf 3 Fahrzeuge pro juristische Person.

Der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Elektrofahrzeug über einen längeren Zeitraum zu behalten. Bei einem vorzeitigen Halterwechsel sind die Fördergelder wie folgt zurückzuerstatten:

- Halterwechsel innert 3 Jahren ab Auszahlungsdatum: 50 % der Fördergelder

- Halterwechsel innert 1 Jahr ab Auszahlungsdatum: 100 % der Fördergelder

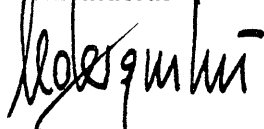
**Ziff. 13 Baubewilligungsgebühren**

Die Bewilligungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien sind gebührenfrei.

Vom Gemeinderat erlassen am 10. September 2018.

Änderung in Ziff. 12 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2019.

Gemeinderat



Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler  
Gemeinderatsschreiberin